

Allgemeine Regeln der Flughafen Düsseldorf GmbH für Foto- und Filmaufnahmen auf dem Gelände des Flughafens Düsseldorf

I. Allgemeines

1. Grundsätzlich müssen alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Düsseldorf von der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG), Unternehmenskommunikation, genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens (s. „Journalistische Berichterstattung“).

2. Die Genehmigung steht immer unter dem Vorbehalt, dass betriebliche Belange unseres Hauses und unserer Kunden unbedingt Vorrang vor Foto- und Filmaufnahmen haben. Auch laufende Arbeiten können insoweit unter- bzw. abgebrochen werden. Für etwaig hieraus entstehende Schäden haftet die FDG nicht. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Aufnahmen im Sicherheitsbereich sind nur in Begleitung von Personen möglich, die im Besitz eines gültigen Flughafenlichtbildausweises sind. Unabhängig von der Begleitung müssen alle an den Aufnahmen Beteiligten einen Tagesausweis tragen. Arbeitsbereiche der Behörden dürfen nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung gefilmt oder fotografiert werden.

4. Aufnahmen im direkten Arbeitsbereich der Luftverkehrsgesellschaften (z.B. Check-in Schalter und Ticket-Counter sowie in unmittelbarer Flugzeugnähe) und anderer am Flughafen ansässiger Unternehmen sind nur mit deren Zustimmung gestattet. Sollten Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte und Verwertungsrechte, beeinträchtigt werden, so steht der Aufnehmende dafür ein, die Zustimmung der Dritten einzuholen; darüber hinaus stellt er die Flughafen Düsseldorf GmbH insoweit frei von jeglichen Ansprüchen der Dritten.

5. Foto- und Filmaufnahmen im Auftrag einer bzw. in Kooperation mit einer Luftverkehrsgesellschaft sind von der betreffenden Gesellschaft anzumelden. Diese muss die Betreuung der Foto- und Filmarbeiten sicherstellen. Für Aufnahmen im Sicherheitsbereich sind im Vorfeld zwischen der jeweiligen Airline und der Abteilung Security der Flughafen Düsseldorf GmbH Fragen der Sicherheit abzusprechen. Für die Film- und Fototeams müssen ferner grundsätzlich Ausweise über die Ausweisstelle der Flughafen Düsseldorf GmbH beantragt werden. In Ausnahmefällen erteilt der Verkehrsleiter vom Dienst die Zugangsberechtigung zum Sicherheitsbereich.

6. Es gilt im Übrigen die Flughafenbenutzungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, die auf Wunsch bei der FDG eingesehen werden kann. Im gesamten Innen- und Außenbereich des Flughafens gilt grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen sind entsprechend gekennzeichnet.

7. Die FDG haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden, die dem Aufnehmenden, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder von ihm Beauftragte im Zusammenhang mit den Foto- und Filmaufnahmen entstehen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Sofern die FDG fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung der FDG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf oder – nach Wahl der FDG – auch der Sitz des Aufnehmenden. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Regeln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Journalistische Berichterstattung

1. In öffentlichen Bereichen des Flughafens gilt für die journalistische Berichterstattung eine allgemeine Foto- und Filmerlaubnis. Als öffentliche Bereiche gelten Bereiche, die während der Betriebszeit für den Publikumsverkehr zugänglich sind und im Zuständigkeitsbereich der Flughafen Düsseldorf GmbH liegen. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der FDG fallen beispielsweise Dritten zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten.

2. Für Aufnahmen im Sicherheitsbereich ist eine Genehmigung erforderlich. Wird aus aktuellem Anlass eine kurzfristige Medienberichterstattung notwendig, so ist die Genehmigung außerhalb der normalen Dienstzeiten beim Verkehrsleiter vom Dienst unter 0211-421 22 20 einzuholen. Siehe Punkt I.3.

3. Aufnahmen anlässlich journalistischer Berichterstattung sind entgeltfrei.

III. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen

1. Gewerbliche Aufnahmen am Flughafen Düsseldorf sind entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem beiliegenden Entgeltverzeichnis. Nach Abschluss der Foto- und Filmarbeiten wird Ihnen eine entsprechende Rechnung zugehen.

2. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen erfordern bis zur Realisation einen hohen organisatorischen Aufwand. Derartige Termine werden in der Regel durch die Abteilung Unternehmenskommunikation vorbereitet und koordiniert. Insbesondere bei größeren Filmprojekten ist die Zusammenarbeit bei Motivbesichtigungen und Organisation der Dreharbeiten erforderlich. Angaben zu Inhalt- und Zweck der Aufnahmen, Terminwunsch, Dauer der Aufnahmen, gewünschte Drehorte, Teamstärke, technische Ausstattung etc. sollten daher der FDG vorab schriftlich mitgeteilt werden.

3. Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen liegt die endgültige Festlegung des Drehtermins bei der Flughafen Düsseldorf GmbH, Unternehmenskommunikation. Diese bemüht sich, Terminwünsche zu berücksichtigen, sofern die betrieblichen Belange dies zulassen.

4. Im Rahmen der Filmarbeiten (Fernseh- und Kinoproduktionen) kann eine Genehmigung grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Flughafen Düsseldorf als solcher positioniert wird. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist dem jeweiligen Filmteam überlassen.

5. Zur Erleichterung des Aufenthaltes in Sicherheitsbereichen und zur Senkung von Betreuungskosten ist bei einem längerfristigen Projekt die Beantragung von Flughafenausweisen sinnvoll. Dazu ist eine Sicherheitsüberprüfung aller an der Produktion beteiligten Personen nach § 29d LuftVG notwendig. Die Sicherheitsüberprüfung und das Ausstellen eines Ausweises ist gebühren-/entgeltpflichtig. Anträge zur Sicherheitsüberprüfung werden von der Ausweisstelle der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Verfügung gestellt und müssen spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn bei der Ausweisstelle eingegangen sein.

6. Dreharbeiten auf dem Flughafengelände werden von Fotografen der FDG dokumentiert. Die Fotos werden zu Publikationszwecken, insbesondere in unseren hauseigenen Publikationen genutzt. Der Aufnehmende räumt der FDG insoweit sämtliche Urheberrechts-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte aller an den Foto- und Filmaufnahmen Beteiligten ein. Der Aufnehmende sichert insoweit zu, dass er die an den Foto- und Filmaufnahmen Beteiligten entsprechend informieren und deren Zustimmung einholen wird. Sollten dennoch Rechte Dritter beeinträchtigt werden, stellt er die FDG insoweit von den Rechten der Dritten frei.

7. Der Aufnehmende verpflichtet sich, der FDG ein Belegexemplar seiner Arbeit unaufgefordert und unentgeltlich zu Dokumentationszwecken zukommen zu lassen.

Sie erreichen das Team der Unternehmenskommunikation für Foto- und Filmaufnahmen:

Tel.: 0211-421 50 000
Fax: 0211-421 22 244
Mail: mediencenter@dus.com

Außerhalb der Bürozeiten für journalistische Berichterstattung an den Verkehrsleiter vom Dienst:

Tel.: 0211-421 22 20
Fax: 0211-421 27 35

Flughafen Düsseldorf GmbH
Unternehmenskommunikation

Die vorstehenden Allgemeinen Regeln der Flughafen Düsseldorf GmbH für Foto- und Filmaufnahmen auf dem Gelände des Flughafens Düsseldorf werden hiermit anerkannt

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Entgelte für Foto- und Filmaufnahmen

Code	Leistung	Einheit	EUR
454	Projektorganisation FDG/Unternehmenskommunikation	Mitarbeiter /1 Stunde	100,00
	Betreuung von Foto- / Filmteams		
459	Betreuung von Foto- und Filmteams	Mitarbeiter /1 Stunde	38,00
	Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken		
558	Grundentgelt einschließlich einer Stunde Aufnahmezeit	pauschal	150,00
456	Für jede weitere angefangene Stunde	1 Stunde	120,00
	Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken		
554	Grundentgelt einschließlich einer Stunde Aufnahmezeit	pauschal	225,00
555	Für jede weitere angefangene Stunde	1 Stunde	150,00

Alle Preise verstehen sich zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet. Aufnahmen, die im Auftrag von Luftverkehrsgesellschaften ausschließlich für Werbe- und Schulungszwecke hergestellt werden, sind entgeltfrei.

Zusätzlicher Geräte-, Fahrzeug- und Personaleinsatz, Energieverbrauch sowie sonstige Leistungen (Reinigung usw.) werden gesondert gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte berechnet, das auf Wunsch bei der FDG eingesehen werden kann.